



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Bühnenmaler/-in und -plastiker/-in, Fachrichtung Malerei¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

Fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

1. BBP 1: Entwickeln von Gestaltungskonzeptionen (§ 3 Nr. 5)

- ☐ a) Informationen zu Gestaltungskonzepten ermitteln, insbesondere zu den Anforderungen an Dekorationen, historische und zeitgenössische sowie kultur- und kunstgeschichtliche Bezüge
- ☐ b) Produktionsanforderungen hinsichtlich gestalterischer und technischer Umsetzungsmöglichkeiten auswerten und mit den beteiligten Werkstätten beraten
- ☐ c) Umsetzungsmöglichkeiten vorstellen und abstimmen

2. BBP 2: Planen, Kalkulieren und Organisieren der Arbeiten (§ 3 Nr. 6)

- ☐ a) Arbeitsschritte und Arbeitstechniken festlegen
- ☐ b) Arbeitsabläufe nach Terminvorgaben, insbesondere mit anderen Abteilungen, abstimmen und festlegen
- ☐ c) Aufgaben innerhalb des Teams organisieren und koordinieren
- ☐ d) Arbeitsplatz einrichten
- ☐ e) Werk- und Hilfsstoffe auswählen
- ☐ f) Material und Kostenberechnungen durchführen
- ☐ g) Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen

3. BBP 3: Anfertigen von Entwürfen und Modellen (§ 3 Nr. 7)

- ☐ a) lineare und plastische Zeichnungen, insbesondere von Architekturen und Landschaften, anfertigen
- ☐ b) Modelle, insbesondere Architekturen und Landschaftsteile, anfertigen und plastisch gestalten

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Bühnenmaler und -plastiker/zur Bühnenmalerin und -plastikerin vom 1. Februar 2000 (BGBl. I S. 83)

- ☐ c) lineare und plastische Zeichnungen, insbesondere von Lebewesen und Phantasiedarstellungen, anfertigen
- ☐ d) Dekorationen, insbesondere Lebewesen und Phantasiedarstellungen, modellieren und plastisch gestalten

4. BBP 4: Anfertigen von technischen Zeichnungen (§ 3 Nr. 8)

- ☐ a) Zeichnungen in unterschiedlichen Maßstäben anfertigen
- ☐ b) Zeichnungen maßstabgerecht übertragen
- ☐ c) Zeichnungen in unterschiedlichen Ansichten anfertigen
- ☐ d) räumliche Darstellungen anfertigen
- ☐ e) Konstruktionszeichnungen anfertigen

5. BBP 5: Bearbeiten von Untergründen und Oberflächen (§ 3 Nr. 9)

- ☐ a) Werkstoffe, insbesondere Textilien, Hölzer, Metalle und Kunststoffe, be- und verarbeiten
- ☐ b) Untergründe, insbesondere Textilien, Kunststoffe und Folien, auf Lichtdurchlässigkeit, Struktur und Dichte prüfen
- ☐ c) Grundierungen für unterschiedliche Zeichen- und Maltechniken herstellen und auftragen
- ☐ d) plastische Massen, insbesondere unter Berücksichtigung von Belastbarkeit und Gewicht, anfertigen
- ☐ e) Strukturen aus Natur und Technik auswählen und mit plastischen Massen umsetzen
- ☐ f) vorgefertigte Applikationen aufbringen
- ☐ g) Gewebe, Folien und plastische Elemente für transparente, durchscheinende und deckende Malereien bearbeiten
- ☐ h) aufladbare und starre Dekorationsteile mit Putz-, Mauerwerk-, Stein- und Betonimitationen versehen
- ☐ i) ausstattungsspezifische Vergoldetechniken ausführen

6. BBP 6: Anfertigen von Schriften, Zeichen und Ornamenten (§ 3 Nr. 10)

- ☐ a) Schablonen und Pausen anfertigen und anwenden
- ☐ b) mit selbstgefertigten Stempeln drucken
- ☐ c) Tier-, Pflanzen- und geometrische Ornamente zeichnen, malen und plastisch gestalten
- ☐ d) Buchstaben und Schriften konstruieren und zeichnen
- ☐ e) Schriften in verschiedenen Techniken ausführen
- ☐ f) Flächen mit Schrift gestalten
- ☐ g) Schriften, Zeichen und Ornamente unterschiedlicher Kulturkreise imitieren

7. BBP 7: Prüfen von Arbeitsergebnissen (§ 3 Nr. 11)

- ☐ a) gestalterische Prüfkriterien entwickeln und unter Berücksichtigung von Vorlagen und Wirkung anwenden
- ☐ b) Funktionsprüfungen nach geforderter Aufgabenstellung und notwendiger Belastbarkeit durchführen

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen der Fachrichtung „Malerei“

1. BBP 1: Mischen von Farben und Abstimmen auf die Beleuchtung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1)

- ☐ a) Farbmittel nach Verträglichkeit von Pigmenten mit Lösungs-, Binde- und Verdünnungsmitteln sowie Zusatzstoffen auswählen
- ☐ b) Farben entwurfsgerecht mischen
- ☐ c) Farbproben und Farbauszüge unter Berücksichtigung von licht-, aufnahmetechnischen und psychologischen Farbgestaltungsmöglichkeiten sowie geforderter Oberflächenqualität anfertigen
- ☐ d) Farbpaletten zusammenstellen
- ☐ e) Endabstimmung zwischen Malerei und Beleuchtung herbeiführen

2. BBP 2: Anfertigen von Kopien und Imitaten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2)

- ☐ a) Riss- und Sprungimitationen anfertigen
- ☐ b) Holzimitationen durch Malen und Modellieren anfertigen
- ☐ c) Steinimitationen, insbesondere Marmor, anfertigen
- ☐ d) Metallimitationen anfertigen
- ☐ e) Textilimitationen, insbesondere Faltenwürfe, anfertigen
- ☐ f) Kopien von zeitgenössischen und historischen Kunstwerken, insbesondere von Zeichnungen und Malereien, anfertigen

3. BBP 3: Vorbereiten von Bühnenmalereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)

- ☐ a) Vergrößerungstechniken einsetzen und maßstabgerechte Vorzeichnungen für Malereien anfertigen
- ☐ b) Lasier- und Koloriertechniken anwenden
- ☐ c) Spritztechniken anwenden
- ☐ d) grafische Elemente in unterschiedlichen Techniken ausführen

4. BBP 4: Herstellen von Bühnenmalereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 4)

- ☐ a) Bildaufbau unter Einbeziehung von Kontrasten, Proportionen, Flächen- und Raumteilungen sowie Licht- und Schattenwirkungen entwickeln
- ☐ b) menschliche und tierische Anatomie in Bewegung und in unterschiedlichen Altersstufen darstellen
- ☐ c) Architekturen aus unterschiedlichen Epochen und Kulturkreisen sowie Landschaften mit verschiedenen Vegetationsformen darstellen
- ☐ d) freie Formen, Phantasiedarstellungen sowie Farb- und Luftperspektiven darstellen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in